

KONDITIONEN

KONDITIONEN MF TRAILER CENTER BV

MF Trailer Center B.V. ist bei der Handelskammer unter der Nummer 57177481 eingetragen und hat ihren Sitz in Nisse, Gemeinde Borsele

Artikel 1 Begriffe:

Vermieter

MF Trailer Center B.V., im Folgenden auch MFTC genannt.

Mieter

Jede natürliche oder Rechtsperson, die als Mieter mit MFTC eine Mietvereinbarung abschließt.

Material (Mietsache, Mietobjekt)

Auflieger, Anhänger, Moving Floor Trailers (Schubbodenauflieger), Fahrzeuge oder andere sonstige Sachen/Objekte, die Gegenstand der Mietvereinbarung sind.

Miettag

Ein Zeitraum von 24 Stunden, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Abholung des Materials. Ein (An-)Teil von 24 Stunden wird als ein kompletter Miettag angesehen. Sofern nicht anders vereinbart, gelten alle Tage, folglich auch Sonn- und Feiertage als ein kompletter Miettag.

Mietpreis

Der Netto-Mietpreis gilt zzgl. der MwSt. und eventueller anderer gesetzlicher Zuschläge und/oder Steuern, wie es in der Mietvereinbarung angegeben ist.

Auslieferungsdokument

Ein Bericht, der bei Übertragung des Materials an den Mieter von MFTC erstellt wird und worin der Zustand des gemieteten (Objekts) / der Mietsache beschrieben ist.

Wartung

Wartung, wie in den Wartungsvorschriften des Herstellers des Materials beschrieben.

Normaler Verschleiß

Verschleiß, konform mit den Fabriknormen des Materials.

Schaden

Vermögensschaden, den MFTC erleidet, und zwar sowohl direkt als auch indirekt als Folge von:

- Beschädigung (die nicht von normalem Verschleiß herrührt) oder Vermissten des Materials oder Teilen davon. Zu diesem Schaden gehören auch die Kosten für den Ersatz des Materials und der Ausfall/Verlust der Mieteinkünfte.

- ein Nachteil, der mit dem - oder durch das - Material Personen oder Waren zugeführt wird, wofür der Vermieter haftbar ist.

Depot

Örtlichkeit, von wo aus MFTC das Material dem Mieter zur Verfügung stellt, nämlich Nisse.

Artikel 2 Mietzeitraum

1. Die Mietvereinbarung wird für den Zeitraum und zu dem Tarif geschlossen, wie es in der Mietvereinbarung angegeben ist, oder wie es anderweitig schriftlich vereinbart wurde.
2. Bei zwischenzeitlicher Beendigung der Miete durch den Mieter bleibt der Mieter die Mietsummen ungeschmälert schuldig, außer wenn es schriftlich anderweitig vereinbart wurde.
3. Falls das Material nicht innerhalb des in der Mietvereinbarung angegebenen, eventuell verlängerten Zeitraums bei MFTC - oder mit Zustimmung von MFTC – bei einem Dritten abgeliefert wurde, ist MFTC berechtigt, das Material sofort zurück zu nehmen. Die sich aus der Mietvereinbarung ergebenden Verpflichtungen des Mieters bleiben bis zu dem Zeitpunkt in Kraft, bis das Material wieder in Besitz von MFTC ist, unter der Berücksichtigung von folgendem, dass der Mieter bis zu diesem Zeitpunkt einen Betrag von € 75,00 pro Tag, exklusive MwSt. zuzüglich zu der geschuldeten Mietsumme schuldet, ohne dass der

Vorbehalt eines Mieters zu Vergütungen des von MFTC zu erleidenden und erlittenen Schadens davon berührt wird. Die Erhöhung von € 75,00 pro Tag gilt nicht, wenn der Mieter nachweist, dass die Überschreitung

der Mietfrist die Folge von höherer Gewalt ist.

Artikel 3 Verpflichtungen zum Ende des Mietzeitraums

1. Der Mieter verpflichtet sich, das Material spätestens an dem Tag und zu dem Zeitpunkt, an dem die Vereinbarung endet, während der Öffnungszeiten bei dem Depot von MFTC in Nisse, oder an einem von MFTC näher zu bestimmendem Ort einzuliefern, außer wenn zuvor Verlängerung der Mietvereinbarung vereinbart wurde und diese Verlängerung schriftlich bestätigt wurde. Nur nach schriftlicher Zustimmung des Vermieters ist der Mieter berechtigt, das Fahrzeug außerhalb der Öffnungszeiten zurück zu bringen. In diesem Fall bleibt der Mieter haftbar für alle Schäden, die möglicherweise bis zu dem Zeitpunkt entstehen, zu dem MFTC das Fahrzeug tatsächlich (zurück) erhalten und inspiziert hat.
2. Der Mieter ist gehalten, das Material zum Ende der Mietvereinbarung in demselben Zustand einzuliefern, wie es in dem Auslieferungsdokument beschrieben ist. Er hat hier ebenfalls dafür zu sorgen, dass sich das Material in sauberem und geruchsfreiem Zustand befindet, das eine, wie das andere mit Ausnahme von normalem Verschleiß. Falls der Mieter dieser Verpflichtung nicht nachkommt, sollen die Reinigungskosten dem Mieter in Rechnung gestellt werden, solches mit einem Minimum von € 100,00 und € 75,- exklusive MwSt. für jeweils die Innen- und Außenseite.

Artikel 4 Sonstige Kosten, die mit der Nutzung des Materials verbunden sind

1. Während des Mietzeitraums gehen die mit der Nutzung des Materials verbundenen Kosten, zum Beispiel Zollgebühren/Maut und die Kosten für Kraftstoff, Reinigung und Parken zu Lasten des Mieters.
2. Der Mieter ist gehalten, alle Steuern, Abgaben oder Gebühren hinsichtlich der Nutzung des Materials zu zahlen und MFTC - wenn notwendig - schadlos zu stellen und gegen Forderungen zur Sache zu schützen.

Artikel 5 Bezahlung von Rechnungen

1. Die Bezahlung der Rechnungen von MFTC muss ohne irgendeine Berufung auf Rabatt, Verrechnung und/oder Kompensation spätestens innerhalb von 14 Tagen nach den Rechnungsdatum vorgenommen werden. Bei Überschreitung dieser Frist ist der Mieter von Rechts wegen in Verzug und es wird ein Verzugszins gleich dem geltenden, gesetzlichen (Handels-)zins geschuldet.
2. Die Bezahlung der Mietfristen geschieht durch Vorauszahlung. MFTC fakturiert monatlich zu Beginn eines jeden Monats.
3. Nur die Zahlung durch Überweisung auf eins auf den Namen von MFTC ausgestellten Bankkontos, alswohl die Zahlung in bar gegen einen ordnungsgemäßen Nachweis der Zahlung, führt zur Tilgung (der Schulden) des Mieters.
4. Falls MFTC Eintreibungsmaßnahmen trifft gegen einen Mieter, handelnd in der Ausübung seines Berufs oder Betriebs und der Mieter ist in Verzug, dann gehen die Eintreibungskosten, die auf 15% des Rechnungsbetrags festgelegt werden, mit einem Minimum von 750 Euro, zu Lasten des Mieters. Die vom Mieter an MFTC geschuldeten außergerichtlichen Inkassokosten, werden erhöht um den gesetzlichen (Handels-)zins ab 8 Tagen nach der an den Mieter versandten letzten Zahlungserinnerung.
5. MFTC ist zu jeder Zeit, sowohl beim Abschluss der Mietvereinbarung, als auch bei der eventuellen Vergabe hiervon, berechtigt eine Zahlungssicherheit oder einen Auftrag zur Bezahlung per Kreditkarte vom Mieter zu verlangen. Eine derartige Autorisierung ist unwiderruflich.

Artikel 6 Auflösung

1. MFTC ist berechtigt, die Mietvereinbarung ohne Inverzugsetzung oder gerichtliche Intervention zu beenden und sich wieder in den Besitz des Materials zu stellen, wobei sein Recht auf die Vergütung von Kosten, Schäden und Zins unberührt bleibt, falls es sich so erweist, dass der Mieter während des Mietzeitraums einer oder mehreren der Verpflichtung(en) aus dem Mietvertrag nicht, nicht pünktlich oder nicht vollständig nachkommt oder nachkommen wird, bei Versterben des Mieters, bei dem unter Kuratel stellen des Mieters, alswohl auch die Anfrage um Zahlungsvergleich, bei Konkurerklärung oder bei der Anwendung des Gesetzes für die Umschuldung von natürlichen Personen auf den Mieter, bei Verlegung des Wohnortes oder des Sitzes ins Ausland, bei Pfändung des Zugfahrzeugs oder -Materials, oder falls es sich für MFTC während des Mietzeitraums von dem Bestehen von Gegebenheiten erweist, die so gestaltet sind / von der Art sind, dass wenn MFTC hierüber informiert gewesen wäre, sie die Mietvereinbarung nicht geschlossen hätte. Der Mieter soll MFTC Mitwirkung in den vorgenannten Fällen gewähren, um MFTC wieder in den Besitz des Materials zu bringen. MFTC ist nicht haftbar für Schäden, die eine Folge von eventueller Auflösung der Mietvereinbarung sind.
2. Eventuell in dem Material vorhandene Ladung soll in dem Fall von zwischenzeitlicher Auflösung durch MFTC auf Kosten des Mieters gelöscht und gespeichert werden, in welchem Fall der MFTC auf diese Ladung ein Zurückbehaltungsrecht zusteht. Der Mieter gibt MFTC eine unwiderrufliche Ermächtigung, um den Ort, wo das Material sich befindet, zu betreten.

Artikel 7 Zwischenzeitliche Preiserhöhung

1. MFTC hat das Recht den vereinbarten Mietpreis zwischenzeitlich anzuheben, falls die Rede von externen Einflüssen ist, die den Gesamtpreis erhöhen. In dem Fall hat der Mieter das Recht, um innerhalb von acht Tagen nach Mitteilung von MFTC die Mietvereinbarung zwischenzeitlich zu kündigen, und zwar unter Berücksichtigung einer Frist von zwei Wochen, worin der ursprünglich vereinbarte Mietpreis gelten soll.

Artikel 8 Nutzung des Materials

1. Der Mieter hat das Material (die Mietsache) sorgfältig zu behandeln und dafür zu sorgen, dass das Material in Übereinstimmung mit der Bestimmung genutzt wird.
 2. Der Mieter ist gehalten, dem Vermieter das Material im ursprünglichen Zustand zurück zu liefern. Der Mieter ist verpflichtet, die von ihm oder in seinem Namen angebrachten Veränderungen und Hinzufügungen wieder zu entfernen (in den ursprünglichen Zustand zu versetzen): Der Mieter kann zur Sache kein einziges Recht auf Vergütung geltend machen.
 3. Der Mieter ist gehalten, die Ladung des Materials ausreichend zu sichern.
 4. Nur Personen, die in der Mietvereinbarung als Mieter benannt sind, dürfen das Fahrzeug steuern (führen/bedienen).
 5. Es ist dem Mieter nicht gestattet, das Fahrzeug einem anderen Betrieb, als dem Betrieb des Mieters zur Verfügung zu stellen.
 6. Der Mieter hat darauf zu achten, dass alle Fahrzeugführer über die körperliche und geistige Kondition verfügen, die für das Führen / die Nutzung des Materials (der Mietsache) erforderlich ist. Das gemietete Material darf nur von Personen gelenkt werden, die im Besitz des für den betreffenden Fahrzeugtypen gültigen Führerscheins sind, in Übereinstimmung mit der Tonnage und der Kategorie für das gemietete Fahrzeug, sowie der vorgeschriebenen Facharbeiterbriefe.
 7. Der Mieter ist haftbar für einen durch den Chauffeur (Fahrer) unter Einfluss von Alkohol verursachten Schaden, wie er in dem Straßenverkehrsgesetz oder unter dem Einfluss von Mitteln, die für das Autofahren die Reflexe verändern aufgeführt ist. In jedem Fall sollen die eventuellen Reparaturkosten als Folge von Schäden dem Mieter in Rechnung gestellt werden.
-
8. Es ist dem Mieter nicht gestattet, vorbehaltlich mit einer vorhergehenden schriftlichen Zustimmung von MFTC, das Fahrzeug weder zu vermieten oder anderweitig an Dritte in Gebrauch zu geben.
 9. Der Mieter darf das Material nicht verpfänden oder anderweitig beladen/belasten, noch ohne Zustimmung von MFTC an dem Material Veränderungen anbringen.
 10. Es ist dem Mieter nicht gestattet, MFTC gegen Dritte zu verpflichten oder den Anschein dazu zu wecken.
 11. Der Mieter hat MFTC sofort in Kenntnis zu setzen, falls das Material aus der Macht des Mieters geraten ist.
 12. Es ist dem Mieter nicht gestattet, das Fahrzeug außerhalb der Landesgrenzen von Europa, ausgenommen Albanien, die Länder der GUS und der Türkei zu verbringen, außer wenn vorab schriftlich mit MFTC anders vereinbart wurde.
 13. Der Mieter soll, außer wenn vorab schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, die Mietsache nicht für den Transport oder die Lagerung von gefährlichen und/oder ätzenden Stoffen, explosivem Material, radio-aktivem Material oder anderen Sachen, die als schädlich für die Volksgesundheit angemerkt werden können, nicht nutzen. Falls das Gemietete im Widerspruch mit diesem Artikel vom Mieter für derartige Zwecke genutzt wird, soll der Mieter haftbar sein für alle Schäden und Kosten, die sich aus dieser Nutzung ergeben, ungeachtet des Vorbehalts des Mieters, um die Mietsache in sauberem, gereinigtem und ungefährlichem Zustand wieder der MFTC zur Verfügung zu stellen.

Artikel 9 Wartungen Reparaturen

1. Außer wenn es in der (Ver-)Mietvereinbarung anders aufgenommen ist, muss der Mieter in jedem Fall zwei Mal pro Jahr das Material MFTC für die Wartung anbieten, u.a. an den Bremsen.
2. Der Mieter hat während der Dauer der Mietvereinbarung Wartungstätigkeiten an dem Material (der Mietsache) auf die Weise und in dem Ausmaß durchzuführen, wie es in den Wartungsschemata, die mit der Mietsache mitgeliefert werden, angegeben ist.
3. Der Mieter hat darauf zu achten, dass alle periodischen, standardmäßigen Wartungsinspektionen fristgerecht ausgeführt werden und für diesen Zweck beizeiten der MFTC angeboten werden, die die Wartung ausführen soll, alswohl in den dazu von MFTC näher anzugebenden Werkstätten.
4. Der Mieter ist verpflichtet, alle Flüssigkeiten und den Reifendruck auf dem geforderten Niveau halten zu lassen.
5. Alle Kosten für Wartung und Reparatur, aus welchem Grund auch immer verursacht - alswohl notwendig - gehen zu Lasten des Mieters, mit Ausnahme der Kosten und des Ersatzes von Teilen als Folge des normalen Verschleißes.
6. MFTC ist jederzeit berechtigt das Material vor Ort, wo sich dieses befindet, zu besichtigen. MFTC hat zu jeder Zeit das Recht das Material zu untersuchen, oder untersuchen zu lassen, und die Kosten für eine derartige Untersuchung, falls hier Mängel des Mieters an das für dessen Rechnung kommende Wartungen zu sein scheinen, an den Mieter weiterzuberechnen.
7. Für die Durchführung oder das Durchführen lassen von Reparaturen hat der Mieter die Zustimmung von MFTC nötig. Ferner müssen die Reparaturen in einer dazu von MFTC näher zu bezeichnenden Werkstatt oder in der Werkstatt von MFTC stattfinden. MFTC hat das Recht die Wartungsarbeiten selbst durchzuführen, oder auf Rechnung des Mieters durchführen zu lassen, falls der Mieter damit in Verzug bleibt.

Artikel 10 Versicherungen

1. Der Mieter muss für die Mietsache eine WAM- (Gesetz für Haftpflichtversicherung für Motorfahrzeuge) (Haftpflicht-)Versicherung abschließen und während des Mietzeitraums in stand zu halten, außer wenn das Gemietete unter die Deckung des Zugfahrzeugs fällt, das der Mieter in Kombination mit dem gemieteten (der Mietsache) verwendet/nutzt.
2. Der Mieter ist verpflichtet, eine Versicherung abzuschließen und diese für die gesamte Dauer der Vereinbarung aufrecht zu halten, die Deckung bietet für die sich aus der Mietvereinbarung ergebende Haftung für Schäden an der Mietsache wegen Verlust oder Beschädigung der Mietsache, ungeachtet durch welche Ursache, mit Ausnahme von normalem Verschleiß, auch falls der Schaden die Folge von Schäden durch Krieg oder Unruhen ist, der Schaden entstehen mag.
3. In dieser Versicherung muss MFTC als Mitversicherter aufgenommen werden.
4. Als versicherter Betrag muss der Neuwert des Materials aufgenommen werden, wie es in der Mietvereinbarung oder dem Übertragungsbericht angegeben ist. Darüber hinaus muss bezüglich der Abschreibungen wie folgt klausuliert werden; im ersten Jahr wird keine Abschreibung stattfinden (Neuwert-Auszahlung). In den darauf folgenden Jahren soll die Abschreibung 5% von der versicherten Summe betragen, unter der Berücksichtigung von folgendem, dass der gesamte Abzug nicht mehr als 50% betragen soll.
5. Hinsichtlich der versicherten Reparaturkosten gilt, dass kein Abzug neu-für-alt angepasst werden darf.

Artikel 11 Haftung des Mieters für Schäden

1. Falls zwischen den Parteien keine Schadenbeschreibung der Mietsache erstellt wurde, wird vom Mieter vorausgesetzt, das gemietete Material in unbeschädigtem Zustand und wie in dem Auslieferungsdokument angegeben, erhalten zu haben.

2. a. Der Mieter ist haftbar für alle Schäden von MFTC, die infolge der Geschehnisse während des Mietzeitraums entstanden sind, oder die sich anderweitig auf die Miete des Materials beziehen, mit Berücksichtigung des nachfolgenden in Zusammenhang stehen:

1. Falls hier ein eigenes Risiko in der Mietvereinbarung aufgenommen wurde, ist die Haftung des Mieters für Schäden pro Schadenfall begrenzt auf einen Betrag von dem eigenen Risiko, außer wenn:

- der Schaden während oder infolge von Handlungen oder Versäumnis in Widerspruch mit Artikel 8 dieser Bedingungen entstanden ist;

- der Schaden infolge der Nutzung des Fahrzeugs auf unbefestigtem Gelände entstanden ist, oder durch Nutzung des Fahrzeugs auf einem Gelände, das für das Fahrzeug nicht geeignet ist, oder worüber dem Mieter oder dem Fahrzeugführer zur Kenntnis gegeben wurde, dass das Betreten auf eigenes Risiko geschieht;

- der Schaden mit Billigung von, oder durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Mieters entstanden ist;

- das Fahrzeug an einen Dritten weitervermietet wurde;

- es sich bei dem Schaden um irgendeinen Nachteil handelt, der infolge durch oder mit dem Fahrzeug Dritten zugefügt wurde, und die Haftpflichtversicherung, die für das Fahrzeug abgeschlossen wurde, aufgrund der Übertretung irgendeiner Bestimmung aus den Policenbedingungen keine Deckung bietet;

- der Schaden durch Vermissten des Fahrzeugs entstanden ist und/oder die zum Fahrzeug gehörenden Schlüssel oder die Bedienung der Alarminstallation und/oder die zum Fahrzeug gehörenden Bescheide/Unterlagen (wie Kennzeichennachweis und Grenzdokumente) nicht bei MFTC abgeliefert wurden;

- der Schaden die Folge von einer Realisierung der Gefahr ist, die mit dem Transport, der Lagerung, des Ladens und Löschens von gefährlichen, explosiven, entzündlichen, oxidierenden oder giftigen Stoffen verbunden ist.

Artikel 12 Schäden

1. Bei Schaden am Material hat der Mieter MFTC so schnell wie möglich, jedoch in jedem Fall innerhalb von 24 Stunden darüber zu informieren. Der Mieter hat dabei eine korrekte und so vollständig wie mögliche Beschreibung über den Schaden, den Ort und die Art und Weise, wie der Schaden entstanden ist, abzugeben und die Örtlichkeit zu benennen, wo das gemietete Material sich zu diesem Zeitpunkt befindet. Der Mieter hat dabei die von MFTC gegebenen Instruktionen zu befolgen.
2. Ferner hat der Mieter bei einem Schaden die von der Versicherung vorgeschriebenen Maßnahmen zu treffen und die Versicherung über den Schaden auf die von der Versicherung vorgeschriebene Weise in Kenntnis zu setzen.
3. Der Mieter hat innerhalb von 48 Stunden ein vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Schadenanzeigeformular bei MFTC vorzulegen.
4. Der Mieter hat sich zu jeder Zeit in Gegenwart von Dritten einer Schuldanerkenntnis in irgendeiner Form zu enthalten.
5. Im Schadenfall muss der Mieter das Fahrzeug und das gemietete Material nicht zurücklassen, ohne es ordnungsgemäß gegen das Risiko der Beschädigung oder des Vermissens geschützt zu haben. Im Schadensfall hat der Mieter MFTC und den von MFTC angewiesenen Personen alle verlangte Mitwirkung zum Erhalt der Schadenvergütung von Dritten oder als Anfechtung gegen Ansprüche von Dritten zu gewähren.

6. Im Schadensfall oder bei Defekten am Fahrzeug und/oder dem gemieteten Material ist es dem Mieter nicht gestattet, das Fahrzeug und/oder das gemietete Material weiter zu verwenden, wenn das zu einer Verschlimmerung des Schaden oder des Defekts, oder zu Verminderung der Verkehrssicherheit führen kann.

Artikel 13 Verpflichtungen bei Schaden am Material

1. Falls der Mieter die Mietsache beschädigt, inkomplett oder nicht betriebs-/vermietklar an MFTC zurück liefert, soll der Mieter zur Vergütung des Schadens des Materials gehalten sein. Darüber hinaus ist der Mieter in diesem Fall verpflichtet MFTC als Geldstrafe einen Betrag zu zahlen, der gleich dem Mietpreis für das Material aufgrund dieser Mietvereinbarung ist, und zwar ab dem Datum der Rücklieferung bis zu dem Tag, an dem das Material repariert, komplett oder wiederum betriebs-/vermietfertig ist oder wenn, im Falle des Verlustes, durch welches Geschehen auch immer, MFTC in den Besitz der Schadenersatzsumme gekommen ist.
2. Falls und insofern der Schaden an der Mietsache durch den Kasko-Versicherer vergütet wird, soll durch MFTC oder die Versicherung das Anwendung findende eigene Risiko dem Mieter in Rechnung gebracht werden und der restliche Teil durch den betreffenden Kasko-Versicherer.
3. Im Fall von Auszahlung durch einen Kasko-Versicherer ist dieser berechtigt, sich für den ausgezahlten Schaden sowie für das Anwendung findende eigene Risiko beim Mieter schadlos zu halten.
4. Das Vorhergehende lässt die Befugnis von MFTC, den Mieter um eine ergänzende Schadenvergütung in Zusammenhang mit Umsatzverlust anzusprechen, unberührt.

Artikel 14 Änderungen an dem Material

1. MFTC ist berechtigt, um zu jedem Zeitpunkt während der Dauer der Mietvereinbarung seinen Namen oder irgendwelches Zubehör auf dem Material anzubringen.
2. Dem Mieter ist es verboten irgendwelche Änderungen an dem Material anzubringen, Teile oder Zubehör daran zuzufügen oder davon zu entfernen, Kennzeichen oder Registrierungsnummern zu ändern, unlesbar zu machen oder zu entfernen.

Artikel 15 Eigentumsübertrag

Die MFTC ist berechtigt, ihre Rechte aus der Mietvereinbarung sowie dem Eigentumsrecht des Materials an Dritte zu übertragen, alswohl einen Dritten an ihre Stelle treten zu lassen, ohne dass dies zu Beendigung der Mietvereinbarung führt.

Artikel 16 Exoneration (Entlastung)

2. Die vom Mieter abzuschliessende Haftpflichtversicherung muss in jedem Fall eine Klausel beinhalten, die einen Regress an MFTC verbietet. Ein Schaden an der Ladung, sowohl direkt als auch indirekt durch das nicht- oder nicht ausreichende Funktionieren des Materials soll vom Mieter nicht von MFTC hergeholt/hergenommen werden können.
3. Der Mieter soll MFTC schützen gegen - und wenn nötig schadlos stellen für - alle Forderungen von Dritten in Bezug auf das - oder infolge der Verwendung des - Material(s).

4. Falls MFTC trotz dieser Exoneration (Entlastung) doch noch auf irgendeine Weise haftbar sein mag, dann ist diese Haftung in jedem Fall beschränkt auf den Betrag der in dem diesbezüglichen Fall aufgrund von der von MFTC abgeschlossenen Haftpflichtversicherung ausbezahlt wird.

5. MFTC ist nicht haftbar für Schäden, die durch sichtbare oder verborgene Mängel an dem gemieteten Material entstanden sind, solches vorbehaltlich Vorsatz oder grober Schuld.

Artikel 17 Verpflichtungen von MFTC hinsichtlich des Mietgegenstandes / der Mietsache

1. MFTC wird für die Wartung des Materials alle zumutbare Sorgfalt anwenden, bevor sie es dem Mieter zur Verfügung stellen.

2. Der Mieter übernimmt nachdrücklich das gemietete Material insgesamt auf eigenes Risiko.
3. Der Vermieter steht in keiner einzigen Hinsicht

für den Zustand ein, in dem das gemietete Material sich befindet.

4. MFTC ist nicht verpflichtet für einen ersatzmäßigen Transport zu sorgen, alswohl diesen anzubieten, falls das gemietete Material nicht (mehr) funktioniert.

Artikel 18 Anwendbarkeit

Diese AGB's (allgemeinen Geschäftsbedingungen) finden auf alle Rechtsverhältnisse zwischen MFTC und

dem Mieter Anwendung, außer wenn dem Zustandekommen einer Mietvereinbarung vorausgehend schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

Artikel 19 Anwendbares Recht und Wahl des Gerichtsstands

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Mieter und MFTC ist dem niederländischen Recht unterworfen. Das Gericht des Gerichtsbezirks Zeeland-West-Brabant, wo die Hauptgeschäftsstelle von MFTC ihren Sitz hat, ist ausschließlich befugt, von Rechtsstreitigkeiten Kenntnis zu nehmen.